

1966	Ausgegeben zu Bonn am 30. August 1966	Nr. 39
Tag	Inhalt	Seite
19. 8. 66	Viertes Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes Bundesgesetzbl. III 53-4	517
18. 8. 66	Verordnung über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen in Eisenbahnwagen bei Tiertransporten im Verkehr mit dem Ausland	519
18. 8. 66	Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen	520
	Bundesgesetzbl. III 7031-4-1	
23. 8. 66	Neunte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung	521
	Bundesgesetzbl. III 7400-1-1	
23. 8. 66	Vierte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	522
	Bundesgesetzbl. III 2032-1-5	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 40 und 41	524

Viertes Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Vom 19. August 1966

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 in der Fassung vom 8. August 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 649), zuletzt geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

§ 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

- (1) Ein Soldat, der
1. als Angehöriger des fliegenden Personals von Strahlflugzeugen während des Flugdienstes,
 2. als Angehöriger des besonders gefährdeten sonstigen fliegenden Personals während des Flugdienstes,
 3. als Angehöriger des springenden Personals der Luftlandtruppen während des Sprungdienstes,
 4. im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung,
 5. als Kampfschwimmer oder Minentaucher während des Kampfschwimmer- oder Minentaucherdienstes,
 6. als Minendemonteur während des dienstlichen Einsatzes an Minen unter Wasser,
 7. als Angehöriger des Versuchspersonals während der dienstlichen Erprobung von Minen und ähnlichen Kampfmitteln,

8. Als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition oder

9. im besonders gefährlichen Einsatz mit tauchfähigen Landfahrzeugen oder schwimmfähigen gepanzerten Landfahrzeugen

einen Unfall erleidet, erhält neben einer Versorgung nach diesem Gesetz bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung, wenn er infolge des Unfalls in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um mehr als neunzig vom Hundert beeinträchtigt ist, es sei denn, daß der Unfall offensichtlich nicht auf die eigentümlichen Verhältnisse des Dienstes nach den Nummern 1 bis 9 zurückzuführen ist.

(2) Ist ein Soldat an den Folgen eines Unfalls der in Absatz 1 bezeichneten Art verstorben, so erhalten eine einmalige Unfallentschädigung

1. die Witwe sowie die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten ehelichen Kinder, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben,
2. die Eltern sowie die nicht nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten ehelichen Kinder, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind,

3. die Großeltern und Enkel, wenn Hinterbliebene der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

(3) Die einmalige Unfallentschädigung beträgt

1. achtzigtausend Deutsche Mark im Falle des Absatzes 1 Nr. 1,
2. vierzigtausend Deutsche Mark im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 bis 9,
3. insgesamt vierzigtausend Deutsche Mark im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1,
4. insgesamt zwanzigtausend Deutsche Mark im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 bis 9,
5. insgesamt zwanzigtausend Deutsche Mark im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1,
6. insgesamt zehntausend Deutsche Mark im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 bis 9,
7. insgesamt zehntausend Deutsche Mark im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1,
8. insgesamt fünftausend Deutsche Mark im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 bis 9.

Sie wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Der Bundesminister der Verteidigung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gruppen von

Soldaten, die zu dem Personenkreis des Absatzes 1 gehören, und die Verrichtungen, die Dienst im Sinne des Absatzes 1 sind.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art gehören.

(6) § 46 gilt entsprechend."

Artikel II

Hinterbliebenen nach § 63 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes von Angehörigen des fliegenden Personals von Strahlflugzeugen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine einmalige Unfallentschädigung erhalten haben, wird auf Antrag ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen Leistung und der Unfallentschädigung nach Artikel I dieses Gesetzes gewährt. Der Antrag ist innerhalb von einem Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes zu stellen.

Artikel III

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzugeben, nötigenfalls die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. August 1966

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Altmeier

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Verteidigung
von Hassel

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

**Verordnung
über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen in Eisenbahnwagen bei Tiertransporten
im Verkehr mit dem Ausland**

Vom 18. August 1966

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 163) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Verpflichtung der Desinfektion nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes entfällt bei Eisenbahnwagen, die beim Versand von lebenden Tieren nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz oder der

Tschechoslowakei benutzt und dort entladen worden sind, wenn diese Eisenbahnwagen in das Bundesgebiet zurückgebracht werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beseitigung von Ansteckungsstoffen in Eisenbahnwagen im Verkehre mit dem Ausland vom 4. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 217) außer Kraft.

Bonn, den 18. August 1966

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Verordnung
zur Änderung der Bekanntmachung
betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876
über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen
Vom 18. August 1966**

Auf Grund des § 4 des Gesetzes betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 163) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 16. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 311), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 4) und der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 16. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 311) vom 23. Juni 1950 (Bundesanzeiger Nr. 131 vom 12. Juli 1950), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Buchstabe b werden

- a) die Worte „Rotz, Rotlauf der Schweine oder Schweinepest oder ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit), Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine“ durch die Worte „Brucellose des Rindes (seuchenhaftes Verkalben), Tuberkulose des Rindes, Rotz, Schweinepest, ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit), Rotlauf der Schweine, Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln) oder Brucellose der Schafe und Ziegen (seuchenhaftes Verlammen)“ ersetzt und

b) hinter Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a) einer ein Prozent wirksames Formaldehyd enthaltenden Lösung, bei einer Infektion des Wagens durch Rinderpest mit einer zwei Prozent wirksames Formaldehyd enthaltenden Lösung. Die ein Prozent wirksames Formaldehyd enthaltende Lösung ist durch Mischen von 30 ml Formalin mit einem Liter Wasser herzustellen. Für die zwei Prozent wirksames Formaldehyd enthaltende Lösung ist die doppelte Menge Formalin zu verwenden. Das Formalin muß den Anforderungen des Deutschen Arzneibuches entsprechen;“.

2. In § 7 Abs. 3 werden

- a) in Satz 1 die Worte „Rotz, Rotlauf der Schweine oder Schweinepest oder ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit), Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine“ durch die Worte „Brucellose des Rindes (seuchenhaftes Verkalben), Tuberkulose des Rindes, Rotz, Schweinepest, ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit), Rotlauf der Schweine, Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln) oder Brucellose der Schafe und Ziegen (seuchenhaftes Verlammen)“ ersetzt und
- b) in Satz 2 die Worte „der bezeichneten“ durch das Wort „von“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 4 werden

- a) die Worte „Rotlauf der Schweine oder mit Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit), Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine“ durch die Worte „Brucellose des Rindes (seuchenhaftes Verkalben), Tuberkulose des Rindes, Schweinepest, ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit), Rotlauf der Schweine, Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln) oder Brucellose der Schafe und Ziegen (seuchenhaftes Verlammen)“ ersetzt und
- b) die Worte „(§ 7 Abs. 2 Buchstabe b), die vollständig mit dem Dünger zu durchmischen ist,“ durch die Worte „(§ 7 Abs. 2 Buchstabe b Nr. 1) oder mit einer ein Prozent wirksames Formaldehyd enthaltenden Lösung (§ 7 Abs. 2 Buchstabe b Nr. 1 a Satz 2), die jeweils vollständig mit dem Dünger zu durchmischen sind,“ ersetzt.

4. Dem § 10 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der zuständigen Behörde bleibt vorbehalten, die Maßnahmen nach Satz 1 auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn sie es zur Verhütung der Verschleppung von Seuchen für unerlässlich erachtet.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. August 1966

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

Vom 23. August 1966

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 14 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 30. März 1966 (Bundesanzeiger Nr. 63 vom 31. März 1966), wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 und Abs. 2 werden jeweils hinter den Worten „Teil I“ die Worte „Abschnitt A, B und C“ eingefügt.
2. Hinter § 43 wird der folgende § 43 a eingefügt:

„§ 43 a

Beschränkung nach § 8 Abs. 1 und § 14 AWG

Die Ausfuhr von Blumenzwiebeln der Nr. 06 01 60 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Veräußerung im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes an Gebiets-

fremde in Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedürfen der Genehmigung, wenn Ursprungsland die Niederlande sind.“

§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Außenwirtschaftsverordnung in der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin. § 1 Nr. 1 findet im Land Berlin keine Anwendung, soweit er sich auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. August 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung**

Vom 23. August 1966

Auf Grund des § 79a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1024), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 22. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 137), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 23. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2144), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 erhält der mit den Worten „soweit dieser“ beginnende Satzteil folgende Fassung:

„soweit dieser

im einfachen Dienst

einhundertelf Deutsche Mark,

im mittleren Dienst

einhundertvierzig Deutsche Mark,

im gehobenen Dienst

zweihundert Deutsche Mark,

im höheren Dienst

dreihundertneunundzwanzig Deutsche Mark monatlich übersteigt.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes

zweihundertvierzig Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes

zweihundertfünfundachtzig Deutsche Mark,

des gehobenen Dienstes

dreihundertsiebenundsechzig Deutsche Mark,

des höheren Dienstes

vierhundertachtunddreißig Deutsche Mark.“

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verheiratenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes

einhundertfünfzehn Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes

einhundertdreißig Deutsche Mark,

des gehobenen Dienstes

einhundertfünfundvierzig Deutsche Mark,

des höheren Dienstes

einhundertsechzig Deutsche Mark.“

4. Die Übersicht in § 9 erhält folgende Fassung:

	„Nach Voll- endung des		
	26.	32.	38.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
Anwärter			
des einfachen Dienstes	46	91	135
Anwärter			
des mittleren Dienstes	62	120	179
Anwärter			
des gehobenen Dienstes	73	146	219
Anwärter			
des höheren Dienstes	89	176	263.“

5. In § 11 Abs. 1 wird die Zahl „neunhundertdreiundsiebzig“ durch die Zahl „eintausendzwoölf“ ersetzt.

6. § 12 erhält nach den Worten „folgende Regelungen:“ folgende Fassung:

- „1. Das in § 5 bezeichnete Entgelt ist auf den Unterhaltszuschuß anzurechnen, soweit dieser im allgemeinen Kriminaldienst
einhundertneunundsechzig Deutsche Mark,
im leitenden Kriminaldienst
dreihundertneunundzwanzig Deutsche Mark monatlich übersteigt.
2. Der Grundbetrag nach § 7 beträgt monatlich im allgemeinen Kriminaldienst
dreihundertzweiundvierzig Deutsche Mark,
im leitenden Kriminaldienst
vierhundertachtunddreißig Deutsche Mark.
3. Der Verheiratetenzuschlag nach § 8 Abs. 2 beträgt monatlich im allgemeinen Kriminaldienst
einhundertvierzig Deutsche Mark,
im leitenden Kriminaldienst
einhundertsechzig Deutsche Mark.

4. Der monatliche Alterszuschlag nach § 9 beträgt

	nach Vollendung des Lebensjahres		
	26. DM	32. DM	38. DM
für Kriminalanwärter im allgemeinen Dienst	68	135	202
für Kriminalanwärter im leitenden Dienst	89	176	263.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtenengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

Bonn, den 23. August 1966

Der Bundesminister des Innern
Lücke

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 40, ausgegeben am 24. August 1966		
18. 8. 66	Verordnung zur Änderung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung	709
4. 8. 66	Bekanntmachung über die Änderung des Abkommens vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	710
Nr. 41, ausgegeben am 25. August 1966		
17. 8. 66	Bekanntmachung der Neufassung des Abkommens vom 22. Juli 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und einiger anderer Steuern	745

An alle Abonnenten

Betr.: Lieferung von gebundenen Jahrgängen des Bundesgesetzblattes zum Vorzugspreis

Wir machen hiermit unsere Abonnenten nochmals auf die Möglichkeit aufmerksam, gebundene Jahrgänge des Bundesgesetzblattes zu einem Vorzugspreis zu beziehen, wie sie in den Prospektbeilagen zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 29 vom 21. Juli 1966 und Teil II Nr. 34 vom 20. Juli 1966 angeboten worden ist.

Bestellungen können nur noch bis zum 15. November 1966 vorgenommen werden.

„BUNDESGESETZBLATT“ 53 Bonn 1 Postfach